



Beendigung der Dienstzeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Wenn tarifbeschäftigte Lehrkräfte ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, endet ihr Arbeitsverhältnis nicht automatisch. Vielmehr sieht der TV-L in §44 vor, dass sie am Ende des folgenden Schulhalbjahres (zur „Lehreraltersgrenze“ am 31.01. oder am 31.07.) aus dem Dienst ausscheiden. Einer Kündigung bedarf es dazu nicht.

Für die Beantragung der Rente ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Die Rente wird für den Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt. Dann bezieht die tarifbeschäftigte Lehrkraft sowohl die Rentenzahlung als auch das Gehalt für die Monate bis zum Ende der Dienstzeit. (Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden vom Gehalt dann nicht mehr abgezogen.)
2. Die Rente wird für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bei Erreichen der „Lehreraltersgrenze“ beantragt. Dann erwirbt die tarifbeschäftigte Lehrkraft weitere Rententeile von 0,5% für jeden Monat, der über die Regelaltersgrenze hinaus weiter gearbeitet worden ist.

(Beispiel: Rentenaltersgrenze 28.02.2023, Lehreraltersgrenze 31.07.2023 = 5 Monate à 0,5% = 2,5% Zuschlag zur Rente)

Die Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst:

Möchte eine tarifbeschäftigte Lehrkraft bei Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig (ohne Abschläge) oder zu einem früheren Zeitpunkt (ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen) aus dem Dienst ausscheiden, hat sie zwei Möglichkeiten.

1. Sie kann einen Auflösungsvertrag (§33 TV-L) bei der Bezirksregierung beantragen. Da ein Auflösungsvertrag aber immer im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen wird, kann die Bezirksregierung dieses Ansinnen ablehnen.
2. Sicherer ist in diesem Fall die Kündigung des Arbeitsvertrages durch die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Die Kündigungsfrist richtet sich dabei nach der Dauer der Beschäftigung. Bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Jahren beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres (§34 TV-L).

Was unbedingt noch zu beachten ist:

- Die Rente sollte mindestens 3 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. der „Lehreraltersgrenze“ beantragt werden.
- Es ist unbedingt notwendig, sich durch die Rentenversicherung beraten zu lassen.
- Das Anrecht auf Erhalt der Jahressonderzahlung (ehem. Weihnachtsgeld) besteht nur, wenn man am 1. Dezember des Jahres beschäftigt ist (§20 TV-L).